

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2002

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und unter Berücksichtigung der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 17. Mai 2001 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2002 beschlossen wurde, hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeit
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiver such)
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zeugnis und Diplommurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studienaufbau und -umfang
- § 26 Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 28 Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit
- § 31 Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt
- § 32 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 33 Diplomgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beträgt zehn Semester (§ 25 Abs. 1) und umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 21).

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Technischen Projektarbeit und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fachprüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters erstmalig abzulegen.

(3) Die Diplomprüfung ist innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 25 Abs. 1) abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen erbracht werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(5) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Studierende müssen an einer vom Fachstudienberater für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführten Studienberatung teilnehmen,

1. wenn bis zu Beginn des dritten Semesters eine von der Studienordnung geforderte Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde, im dritten Semester,
2. wenn die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 bestanden wurde, im fünften Semester.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. die in der Studienordnung im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Einzelheiten des Verfahrens für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen und Studienleistungen, technische und organisatorische Fragen und besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungs- und Studienleistungen regelt der Prüfungsausschuss (§ 17).

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen, § 9) einschließlich multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

Schriftliche Prüfungen ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Studienleistungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. für die Diplomprüfung werden durch einen Schein bestätigt. Die Art des Scheinerwerbs wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nur die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung reicht dafür nicht aus. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden. Noten für Studienleistungen haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Die Möglichkeit des Erwerbs von Scheinen ist nur durch die Fristen in § 3 Abs. 2 beschränkt.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dem Prüfling gestattet werden, die Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag eines Prüflings kann die Erbringung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen auch in englischer Sprache gestattet werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling bei Einzelprüfungen und bei Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes festzusetzen. Der Unterbrechungsgrund ist im Protokoll (Absatz 4 Satz 1) zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Benotung von schriftlichen Arbeiten in Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung muss die Arbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit.

(4) Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 8

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Technischen Projektarbeit (vgl. § 6 Abs. 4 sowie Anlage 2 der Stu-

dienordnung) soll 300 Stunden nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht werden. Sie müssen in Form von schriftlichen Arbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erfolgen und individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang alternativer Prüfungsleistungen sowie die Kriterien für ihre Bewertung werden vom jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. Die Gewichte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Semesterwochenstunden der betreffenden Lehrveranstaltungen der Prüfungsleistungen. Nach der Berechnung wird die Fachnote mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen wer-

den ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten der Fachprüfungen. Die Gewichte der Fachprüfungen ergeben sich aus den Semesterwochenstunden der den Fachprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich zu jeweils 30 % aus der Note der Diplomarbeit, der Gesamtnote der wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfungen, der Gesamtnote der ingenieurwissenschaftlichen Fachprüfungen und zu 10 % aus der Fachprüfung zum Integrationsfach. Die Gesamtnote der wirtschaftswissenschaftlichen bzw. der ingenieurwissenschaftlichen Fachprüfungen errechnet sich aus den gewichteten Noten der entsprechenden Fachprüfungen. Die Gesamtnote der wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfungen ergibt sich zu je 50 % aus der Fachnote der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung und des wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches. Die Gesamtnote der ingenieurwissenschaftlichen Fachprüfungen ergibt sich aus der doppelt gewichteten Fachnote der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung und den einfach gewichteten übrigen Fachnoten, einschließlich der Note für die Technische Projektarbeit. Für die Bildung der Gesamtnoten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Bewertungen können auch nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden.

ECTS grade	Description	Umrechnung vom deutschen System
A	Excellent	1,0 bis 1,5
B	Very Good	von 1,6 bis 2,0
C	Good	von 2,1 bis 3,0
D	Satisfactory	von 3,1 bis 3,5
E	Sufficient	von 3,6 bis 4,0
FX/F	Fail	ab 4,1

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, indem er dies dem Prüfungsamt oder dem Prüfer bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund für Versäumnis oder Rücktritt an, so wird im Benehmen mit dem Prüfling ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe von Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Nach Maßgabe der Studienordnung (vgl. dort Anlage 1 und Anlage 2) ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Hat ein Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, die geforderten Studienleistungen nicht erbracht oder wurde die Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechenden Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiversuch)

(1) Wird eine Fachprüfung der Diplomprüfung bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 28) und einer vollständig abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung vor dem im Studienablaufplan der Studienordnung ausgewiesenen Prüfungstermin der Fachprüfung erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können bestandene Prüfungen gemäß Absatz 1 oder Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0), die vor dem im Studienablaufplan der Studienordnung ausgewiesenen Prüfungstermin abgelegt wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmalig wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 und 2 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland, die nicht zur Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen führen,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen (§ 27 und § 29) können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Leistung nach Absatz 1 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und setzt einen schriftlichen Antrag voraus, in dem die für einen Ausnahmefall sprechenden Umstände glaubhaft zu machen sind. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang gleicher Studienrichtung an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen anwenden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss als Studienleistungen oder als Praktikumszeiten anerkennen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. In diesem Fall werden die Leistungen nicht bei den Berechnungen von Durchschnittsnoten nach § 10 Abs. 3 und 4 berücksichtigt. Die Anrechnung wird im Zeugnis (§ 22) gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss erfüllt auch weitere ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, aus je einem Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied. Der Vorsitzende ist der Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der stellvertretende Vorsitzende der Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederbestel-

lung ist zulässig. Für das studentische Mitglied kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung des Prüfungsgeschehens nach dieser Ordnung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss wird bei seiner Tätigkeit insbesondere vom Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, bei Fragen der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung auch von den Prüfungsämtern der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses teilzunehmen, wenn sie selbst an einer Prüfungsangelegenheit als Prüfer, Beisitzer oder Prüfling beteiligt sind.

(7) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, der Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Ausschuss ist ferner befugt, Änderungen der Studien- und der Prüfungsordnung anzulegen.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden (§ 17 Abs. 2 Satz 2) übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(3) Ein Wechsel des Prüfers oder des Beisitzers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ebenfalls rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 9 über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen. Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse der wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fächer. Zugleich soll die Diplom-Vorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen. Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen (§ 27 Abs. 1) ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung beziehen soll,
2. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik endgültig nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 müssen in der Regel nur bei der ersten Anmeldung vorgelegt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Für die Fachprüfungen zur Diplomprüfung (§ 29 Abs. 1) gelten die Regelungen des § 19 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem mit Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, möglichst interdisziplinär zwischen den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften angesiedelt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Ein Thema für eine Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und jeder anderen nach § 18 Abs. 2 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Ist die prüfungsberechtigte Person nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer (Absatz 6 Satz 2) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung (§ 31 Abs. 1 oder 2) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Der zweite Prüfer wird in Zweifelsfällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und sollte in der Regel der anderen an der Studienrichtung beteiligten Fakultät angehören. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Bewertung einigen. Gelingt dies nicht, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Bewertungsskala (vgl. § 10) durch Runden angepasst. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.

(7) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit öffentlich zu verteidigen (Kolloquium). In der Regel sind je 30 Minuten für einen Vortrag zur schriftlichen Arbeit und für eine Diskussion vorzusehen. Der Prüfungskommission gehören mindes-

tens der Betreuer und der zweite Prüfer an. Sie bewertet die mündliche Leistung in der Verteidigung entsprechend § 10.

(8) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als gewichteter Mittelwert aus der Bewertung für die schriftliche Arbeit, gewichtet mit dem Faktor 0,7, und der Bewertung für die Verteidigung im Kolloquium (Absatz 7), gewichtet mit dem Faktor 0,3. Die Gesamtbewertung ist dem Prüfling nach Abschluss der Verteidigung durch den Betreuer oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

§ 22

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern) und die Gesamtnote (in Ziffern und Worten) gemäß § 10 Abs. 3 enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Tag des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung sind unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des letzten Prüfungsteils, ein Zeugnis und eine Diplomurkunde auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Diplom-Studienganges "Wirtschaftsingenieurwesen" und die Studienrichtung,
2. die Prüfungsfächer gemäß § 29 Abs. 1,
3. die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern),
4. das Thema und die Note der Technischen Projektarbeit,
5. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
6. die Gesamtnote der Diplomprüfung (in Ziffern und Worten) gemäß § 10 Abs. 4,
7. die Angabe von maximal drei Zusatzfächern mit Note gemäß § 29 Abs. 3.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Verteidigung der Diplomarbeit anzugeben.

(4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

(5) Auf Antrag erhält der Prüfling ein Beiblatt zum Zeugnis mit der Notenverteilung (Notenspiegel, Rangzahl) der jeweiligen Prüfungsperiode.

(6) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und vom Dekan der

der Studienrichtung entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Fakultät oder von deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (§ 33) beurkundet. Der Diplomurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(7) Studenten, die das Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag einen Nachweis über im Verlaufe des Studiums erbrachte Studienleistungen.

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 11 Abs. 5 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfungsleistungen Bestand haben.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen der einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird jedem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, bei der Diplomprüfung auch in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung oder des Bescheids nach § 13 Abs. 3 oder 4 beim Prüfungsamt gestellt werden. Das Prüfungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studienaufbau und -umfang

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus:
<http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(1) Die Regelstudienzeit (§ 1) beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium.

(3) Der Diplomstudiengang umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs umfassen insgesamt höchstens 188 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Integraler Bestandteil des Studiums sind ein Technisches Praktikum und ein Fachpraktikum mit Bezug zu den Ingenieur- und den Wirtschaftswissenschaften außerhalb der Universität. Näheres regeln die Studienordnung und die Praktikumsordnung.

§ 26

Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die Studienordnung legt die Anzahl, die Art, die Ausgestaltung und den Gegenstand der Studienleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) der Diplom-Vorprüfung (§ 19) fest.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (gemäß § 7 Abs. 8 der Studienordnung) in Mathematik, Statistik, den Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen und den Ingenieurwissenschaftlichen Fächern. Die Studienordnung legt die genauen Inhalte, die Anzahl, die Arten und die Ausgestaltung der Prüfungsleistungen der Fachprüfungen fest.

§ 28

Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Diplom-Vorprüfung (§ 19) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der gleichen Studienrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine nach § 16 als gleichwertige angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Darüber hinaus kann ein Studierender bereits Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung ablegen, die dem fünften oder sechsten Fachsemester des Regelstudienplanes zuzurechnen sind, wenn ihm nicht mehr als zwei der Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung fehlen und diese an der Technischen Universität Chemnitz abgelegt werden. Für Prüfungsleistungen des siebenten Fachsemesters gilt ausschließlich Absatz 1.

(3) Die Studienordnung legt weitere Studienleistungen fest, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung nachzuweisen sind. Sie regelt deren Gegen-

stand, Art und Ausgestaltung und legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem diese Studienleistungen zu erbringen sind, wenn das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden soll.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung (§ 20) besteht aus der Diplomarbeit (§ 21) und den Fachprüfungen (nach § 9 Abs. 2 der Studienordnung) in den wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie im Integrationsfach. Die Studienordnung legt die genauen Inhalte, die Anzahl, die Art und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen fest.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfling kann sich in weiteren als den gemäß Absatz 1 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit (§ 21) sind:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung (§ 19) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gleichwertige Prüfungsleistung,
2. die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Fachpraktikums (§ 25 Abs. 4), der Technischen Projektarbeit und der Seminararbeit innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung (vgl. Anlage 2 der Studienordnung).

§ 31

Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas (§ 21 Abs. 2, 3) in zwei maschinenschriftlichen und in deutscher Sprache abgefassten gebundenen Ausfertigungen im Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Frist bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit wird durch Einlieferung bei der Deutschen Post AG oder einem anderen Postunternehmen gegen Empfangsbescheinigung gewahrt. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (§ 10 Abs. 1) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer auf maximal neun Monate festgelegt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Prüflings und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Diplomarbeit bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind und über die dieser einen Nachweis (z. B. ein ärztliches Attest) vorlegen muss, um bis zu zwei Monate verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

(4) Liegen triftige Gründe vor, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind, ist einmalig ein Rücktritt von der Diplomarbeit möglich. Ein diesbezüglicher Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 32

Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei Bewertung mit "nicht ausreichend (5,0)" bzw. im Fall von § 31 Abs. 4 einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Mit der Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung bzw. nach Rücktritt von der Diplomarbeit begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas (§ 21 Abs. 5) ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 33

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Wi.-Ing.“) mit dem Zusatz der Studienrichtung verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studenten, die mit Beginn des Wintersemesters 2002 ihr Studium an der Technischen Universität Chemnitz aufnehmen.

Für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Chemnitz begonnen haben, gilt die bisherige Prüfungsordnung weiter. Erforderliche Übergangsregelungen trifft der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 3. Dezember 2001, des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17. Dezember 2001 und des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 4. Dezember 2001 sowie des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Februar 2002 und 11. Juni 2002 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. April 2002, Az.: 3-7831-11/164-10.

Chemnitz, den 2. September 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal